

## **Satzung /A Társaság Alapszabálya**

### **a) Allgemeines**

#### **§1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen "Alma Mater", nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz "eingetragener Verein" ("e.V. "). Er hat seinen Sitz in Köln. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§2 Vereinszweck**

(1)Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 der Abgabenordnung durch Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur sowie der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung des Csiky Gergely Gymnasium, der Grundschule Nr.1 Arad und der Stiftung Alma Mater in Arad, Siebenbürgen (Rumänien), bei der Durchführung wissenschaftlicher und kultureller Veranstaltungen, Vergabe von Stipendien und Pflege der Kultur völkischer Minderheiten, insbesondere der deutschen und ungarischen Minderheiten in Siebenbürgen.

(2)Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3)Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4)Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5)Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt des Vermögen des Vereins an: das Deutsche Krebshilfe e. V., Thomas Mann Str. 40,53111 Bonn (Steuerbegünstigte Körperschaft).Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach schriftlicher Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

#### **§3 Vereinsämter**

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### **b) Mitgliedschaft**

#### **§4 Mitgliedsarten**

Dem Verein gehören an

- a) ordentliche Mitglieder und
- b) Ehrenmitglieder.

#### **§5 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1)Mitglied kann jede unbescholtene Person durch schriftlichen Aufnahmeantrag werden.

(2)Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

(3)Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

**§6 Beitrag**

(1) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

(2) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

**§7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch

- a) Tod,
- b) freiwilligen Austritt,
- c) Streichung aus der Mitgliederliste und
- d) Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis 30. September gemeldet sein.

(3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

**c) Vereinsorgane****§8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

**§9 Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) der/dem 1. Vorsitzenden
- b) der/dem 2. Vorsitzenden
- c) der/dem Schriftführer/in
- d) der/dem Schatzmeister/in

(2) Der/die 1. Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB. Jeder ist allein vertretungs- und verfügungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom verbleibenden Vorstand ein/e kommissarische/r Vertreter/in berufen werden.

**§10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor dem Termin der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

**§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1)Die Mitgliederversammlung beschließt über
- a) die Genehmigung des Jahresberichtes,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Neuwahl des Vorstandes,
  - d) den Beitrag,
  - e) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder und
  - f) Satzungsänderungen

(2)Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 v.H. sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Es entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Versammlungsleiter den Ausschlag. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(3)Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

**§12 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 01.11.1997 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen ist.

Köln, den 01.11.1997